

## **Mitteilung an die Hausbanken Nr. 126/2022**

**Wohnwirtschaft  
Energie und Umwelt  
Kommunale und soziale Infrastruktur**

### **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/263):**

- 1. Neue BEG-Richtlinien zum 01.01.2023**
- 2. Neue Neubauförderung ab 01.03.2023**
- 3. Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und der BEG-gBzA-Anwendung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie folgende Informationen:

#### **1. Neue BEG-Richtlinien zum 01.01.2023**

Die BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) inklusive der Technischen Mindestanforderungen wurden überarbeitet und treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen, die sowohl für den Neubau als auch für die Sanierung gelten, sind:

- **Erweiterung Antragsberechtigung**

Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert, die bisherige Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.

- **Wegfall der Förderung für Stromversorgungsanlagen**

Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher), wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.

- **Förderung von Eigenleistungen**

Bei privaten Eigenleistungen können die mit der energetischen Maßnahme verbundenen Materialkosten gefördert werden. Die fachgerechte Durchführung bestätigt der Energieeffizienz-Experte durch die Bestätigung nach Durchführung.

- **Erhöhung und Ausweitung des Bonus für Worst Performing Buildings (WPB)**

Der Sanierungsbonus für Worst Performing Buildings wird von 5 % auf 10 % angehoben und auf die Effizienzhaus/-gebäude-Stufe 70 Erneuerbare Energien (EE) ausgeweitet.

- **Neuer Bonus für die Serielle Sanierung von Wohngebäuden**

Die energetische Sanierung unter Verwendung von vorgefertigten Fassaden- bzw. Dachelementen sowie deren Montage an bestehende Gebäude (Serielle Sanierung) wird mit einem Bonus von 15 % gefördert.

Voraussetzung ist die Sanierung auf die Effizienzhaus-Stufe 40 oder 55.

Der Bonus ist kumulierbar mit der EE-Klasse und dem WPB-Bonus. Bei einer Kombination der Sanierung eines WPB und einer Umsetzung durch Serielle Sanierung werden die beiden Boni in der Summe auf 20 % begrenzt.

Nähere Informationen zum Seriellen Sanieren finden Sie ab 01.01.2023 im neuen Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.

- **Neue Boni Worst Performing Buildings und Serielle Sanierung erst ab 23.02.2023 beantragbar**

Die Erstellung einer Bestätigung zum Antrag (BzA) bzw. gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) für die Beantragung des WPB-Bonus für die Effizienzhaus/-gebäude-Stufe 70 EE und für den Bonus für die Serielle Sanierung von Wohngebäuden kann aus technischen Gründen erst ab dem 23.02.2023 erfolgen. Mit dem Vorhaben kann ab dem 01.01.2023 begonnen werden, wenn vorab ein Beratungsgespräch auf dem aktualisierten KfW-Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" (Version 01/2023) dokumentiert wurde.

- **Verlängerung der Nachweisfrist für die Mittelverwendung**

Die Bestätigung nach Durchführung (BnD) bzw. gewerbliche Bestätigung nach Durchführung (gBnD) ist innerhalb von 54 Monaten nach Zusage gegenüber der Hausbank einzureichen. Die Umsetzung der neuen Frist von 54 Monaten in den Zusageschreiben erfolgt aus technischen Gründen erst zum 23.02.2023. Die bis dahin erteilten Zusagen werden im Nachgang mit einem gesonderten Schreiben berichtigt. Für Anträge, die zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024 gestellt wurden oder werden, kann diese Frist auf begründeten Antrag bei der KfW auf 66 Monate nach Zusage verlängert werden.

Die aktualisierten Merkblätter, die Infoblätter zur Antragstellung sowie das KfW-Formular "Nachweis eines Beratungsgesprächs" werden wir Ihnen demnächst auf unserer Website zur Verfügung stellen.

Die Veröffentlichung der neuen BEG-Richtlinien im Bundesanzeiger erfolgt Ende Dezember 2022.

## **2. Neue Neubauförderung ab 01.03.2023**

Die neue Neubauförderung "Klimafreundlicher Neubau" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) startet zum 01.03.2023. Details zur neuen Förderung wird die KfW Ihnen Anfang des Jahres 2023 mitteilen.

Die Förderung des Neubaus wird bis dahin in der BEG unverändert fortgeführt.

## **3. Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und der BEG-gBzA-Anwendung**

Bezugnehmend auf unsere Hausbankenmitteilung Nr. 121/2022 möchten wir nochmal an die Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und der BEG-gBzA-Anwendung erinnern.

Aus diesem Grund stehen die beiden Anwendungen im Zeitraum 15.12.2022 bis 31.12.2022 für die Erstellung einer BzA bzw. gBzA in den BEG-Produkten nicht zur Verfügung. Betroffen davon ist auch die Erstellung von Bestätigungen nach Durchführung (BnD) für Wohngebäude.

Förderanträge für den Neubau und die Sanierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden können während der Wartungsarbeiten uneingeschränkt bei der KfW gestellt werden.

Ab 02.01.2023 steht das Prüftool und die BzA bzw. gBzA-Anwendung wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Für Anträge, die ab dem 02.01.2023 nach den neuen BEG-Richtlinien gestellt werden, ist eine ab dem 02.01.2023 neu erstellte BzA bzw. gBzA einzureichen.

Die bis zum 14.12.2022 erstellten BzA bzw. gBzA verlieren zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit und können nicht mehr für eine Antragstellung ab 2023 genutzt werden.

Zu näheren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter-/innen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK  
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt